

RICHTLINIEN der Gemeinde Rottendorf zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Rottendorf hat im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe als öffentliches Wasserversorgungsunternehmen auch die Verpflichtung, den Verbrauch von Trinkwasser zu anderen Zwecken zu verhindern und damit den sparsamen Umgang mit Trinkwasser zu fördern. Durch den Bau von Regenwasserspeichern und die Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung und zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen sind in Zukunft erhebliche Einsparungen von Trinkwasser möglich. Darüber hinaus führt der durch die Sammelbecken geschaffene Rückhalteraum zu einer Entlastung der Kanalisation bei starken Regenfällen.

Die Gemeinde Rottendorf fördert daher den Bau von Regenwassernutzungsanlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsfähige Anlagen

- Gefördert werden ortsfest errichtete Regenwassersammelanlagen (Zisternen), mit deren Bau nach dem 01. Juli 1993 begonnen wird.
- Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Sammelbehälter ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ hat.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Zuwendung wird nur für Anlagen gewährt, deren Bau entsprechend der DIN 1988 Teil 4, bzw. nach § 17 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung erfolgt ist. Bei der Nachspeisung im Regenwasserspeicher ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) vorzusehen.
- Zapfstellen für Regenwasser müssen mit den Worten „Kein Trinkwasser“ oder bildlich so gekennzeichnet sein, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Daneben sind alle Auslassventile für Regenwasser so herzustellen, dass diese nur mit Steckschlüssel zu bedienen sind.
- Bereits gebrauchtes und verschmutztes Wasser (Grauwasser) darf der Regenwassersammelanlage nicht wieder zugeführt werden.

4. Art und Umfang der Förderung

- Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die unmittelbar bei der Planung, Anschaffung und Errichtung der Anlage anfallen und nachgewiesen werden.
- Die Förderung der Gemeinde Rottendorf beträgt 38,35 € je m³ Beckeninhalt. Der Höchstbetrag der Förderung ist auf 268,45 € je Grundstück begrenzt.

Verfahren:

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach folgendem Verfahren:

a) Antragsverfahren

Die Bezuschussung ist mit einem Antragsformular, einem Lageplan und einer Planskizze bei der Gemeindeverwaltung Rottendorf zu beantragen. Die Gemeinde Rottendorf prüft die Förderfähigkeit.

Auf die Bewilligung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch; die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

b) Auszahlung der Fördermittel

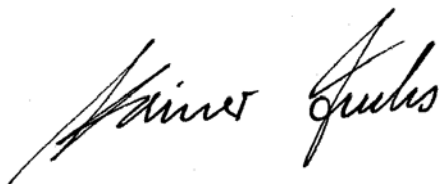
erfolgt nach Abnahme der Anlage durch einen Vertreter der Gemeinde Rottendorf, auf Grund einer Kostenzusammenstellung mit Rechnungsnachweis. Vor Inbetriebnahme ist die Anlage zur Überprüfung und Abnahme der Gemeinde anzuzeigen. Der Antrag auf Abnahme ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Sammelbehälter, die Rohrleitungen und die weiteren Bestandteile der Anlage noch frei zugänglich und auf ihre Größe und Funktionsfähigkeit überprüfbar sind.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat Rottendorf in der Sitzung am 18. Juni 1993 beschlossen und treten am 01. Juli 1993 in Kraft.

Mit Beschluss vom 20. Mai 1999 hat der Gemeinderat ab 1. Juli 1999 die Förderungsbeträge gem. Ziffer 4 geändert.

Gemeinde Rottendorf
Rottendorf, den 02.10.2002



Rainer Fuchs, 1. Bürgermeister